



# Merkblatt Erteilung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind)

- 1. Personen, welche die ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung beantragen**  
Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind, welche die ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung beantragen wollen. Ohne dieses Gesuch geht das Migrationsamt davon aus, dass lediglich die Verlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligung gewünscht wird.

Bei einem Gesuch um Erteilung der *vorzeitigen* Niederlassungsbewilligung ist das Merkblatt „Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung“ zu beachten.

- 2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**

- 2.1 Regel: 10-jähriger Aufenthalt**

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet.

- 2.2. Ausnahme: 5-jähriger Aufenthalt**

Folgende Personen können bereits nach einem ordnungsgemässen Aufenthalt von 5 Jahren die ordentliche Niederlassungsbewilligung beantragen: ausländische Ehegatten von Schweizern; ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung; ausländische Personen bestimmter Staaten aufgrund von Niederlassungsverträgen; staatenlos anerkannte Personen.

- 2.3 Notwendiger Integrationsgrad**

Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen. Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. Betreibungen, Verlustscheine, Sozialhilfeabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Vorstrafen) können die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verhindern.

Als Nachweis der Sprachkompetenz wird ein Zertifikat oder Diplom eines Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung benötigt, das bestätigt, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen zumindest das Niveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios in der deutschen Sprache erreicht wurde.

- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular A1 (pro Person ist ein Gesuch auszufüllen) beizulegen:**

(Ist der/die Gesuchsteller noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde wohnhaft, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohnsitzgemeinde(n) beizulegen.)

- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Ehepartners/Partners einzureichen.
- Bestätigung des Sozialamtes, dass keine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt und keine Sozialhilfeschulden bestehen
- aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat)
- Zertifikat (akzeptiert werden folgende Zertifikate: TELC, Goethe, ÖSD, fide Sprachenpass) welches bestätigt, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen zumindest das Niveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios in der deutschen Sprache erreicht wurde.

- 4. Abgabeort des Gesuchs sowie Kostenpflicht**

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch durch die gesuchstellende Person nicht eingereicht, wird das Gesuch kostenpflichtig abgewiesen. Bei der Verweigerung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird unabhängig des Verweigerungsgrundes eine Entscheidegebühr von mind. CHF 160.00 erhoben.